STADT REMSCHEID

Drucksache **16/5874**
23.04.2024

Beschlussvorlage

Einreichung einer Projektskizze für den Aufbau des Lern- und Gedenkortes "Konzentrationslager Kemna" im Rahmen eines Förderaufrufes des Bundes - Absichtserklärung der Stadt Remscheid

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Rat	27.06.2024	Entscheidung

Öffentlichkeit
Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Eilentscheidung / Dringlichkeitsentscheidung
Die Frist für eine Beteiligung am Förderaufruf endet am 30. April 2024. Der Rat der Stadt Wuppertal wird über die Einreichung einer Projektskizze in seiner Sitzung am 29. April 2024 entscheiden. Die Beschlussfassung über die Absichtserklärung der Stadt Remscheid kann deshalb nicht im Rahmen einer Sitzung des Rates erfolgen. Eine Eilentscheidung durch den Hauptausschuss gem. § 60, Abs. 1, Satz 1 GO NRW kann ebenfalls nicht fristgemäß erfolgen. Aus diesem Grunde erfolgt ein Dringlichkeitsentscheid gem. § 60, Abs. 1, Satz 2 durch den Oberbürgermeister und ein Ratsmitglied. Der Dringlichkeitsentscheid ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Federführung
1.00 Fachdezernat Finanzen und Kultur

Beteiligte Stellen
0.00 Zentralbereich des Oberbürgermeisters
0.11 Personal und Organisation
1.20 Kämmerei

Beschlussvorschlag

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW i. V. m. §§ 82 und 83 GO NRW wird wie folgt entschieden:

1. Die Stadt Remscheid erklärt ihre Bereitschaft die Stadt Wuppertal bei ihrer Beteiligung am Projektaufruf des Bundes zur Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus 2024 mit einer Projektskizze für den Aufbau des Lern- und Gedenkortes „Konzentrationslager Kemna“ zu unterstützen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt gemeinsam mit dem Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal und den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal eine Projektarchitektur zu entwickeln und zu vereinbaren, um die Bewerbung und weitere Umsetzung des Projektes zu begleiten und zu unterstützen.

3. Der Rat und die weiteren zuständigen Gremien sind über den Fortgang des Projektes zu unterrichten

Remscheid, den 23.04.2024

gez.
Burkhard Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Remscheid, den 23.04.2024

gez.
Sven Wolf MdL
Ratsmitglied

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

In der ersten Phase des Förderverfahrens können hierzu noch keine abschließenden Angaben gemacht werden, hierzu bedarf es eines ergänzenden Beschlusses nach positiver Förderempfehlung in der zweiten Phase des Förderverfahrens.

Produkt(e)

keine Produktrelevanz

Klima-Check

entfällt

Begründung

A. Vorbemerkung

Am 19. Januar 1934 wurde das Wuppertaler Konzentrationslager in einer ehemaligen Putzwollfabrik an der Beyenburger Straße aufgelöst. In den knapp sieben Monate seines Bestehens waren hier insgesamt bis zu 3.000 politische Häftlinge aus dem Bergischen Land und aus dem Ruhrgebiet unter katastrophalen hygienischen Bedingungen inhaftiert.

Im Gedenken an die Geschehnisse errichtete der Jugendring Wuppertal 1983 ein Mahnmal auf der gegenüberliegenden Straßenseite und organisiert seitdem jedes Jahr eine Gedenkveranstaltung. Die Gestaltung des Mahnmals ergab sich aus Entwürfen einer Kunst-AG des Wuppertaler Gymnasiums Am Kothen.

2019 erwarb der Gesamtverband der Evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Wuppertal die Immobilie auf der Suche nach einem neuen Standort für das Kirchenarchiv. Im Bewusstsein der historischen Bedeutung des Gebäudes ließ die evangelische Kirche das Haus bauhistorisch untersuchen und entwickelt die bauliche und inhaltliche Konzeption für eine Lern- und Gedenkstätte. Die Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal unterstützen das Projekt.

Der Rat der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2023 auf Antrag der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis‘90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE sowie der Gruppe der W.i.R. und Frau RM Stamm einstimmig beschlossen: „Die Stadt Remscheid unterstützt die Bestrebungen des Evangelischen Kirchenkreises auf dem Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers Kemna einen Lein- und Gedenkort zu entwickeln. Der Oberbürgermeister wird gebeten mit dem Evangelischen Kirchenkreis Wuppertal unter Einbeziehung der Städte Radevormwald, Solingen und Wuppertal die Möglichkeiten einer Unterstützung des Projektes zu erörtern und sodann dem Rat zu berichten.“

Der Bergische Rat wurde in seiner Sitzung am 20. Oktober 2023 über das Projekt unterrichtet und begrüßte die Initiative ausdrücklich.

B. Förderaufruf 2024

B.1. Nationale Projekte des Städtebaus

Nationale Projekte des Städtebaus sind national und international wahrnehmbare, größere städtebauliche Projekte mit deutlichen Impulsen für die jeweilige Gemeinde oder Stadt, die Region und die Stadtentwicklungspolitik in Deutschland insgesamt. Sie zeichnen sich durch einen besonderen Qualitätsanspruch hinsichtlich des städtebaulichen Ansatzes, der baukulturellen Aspekte und der Beteiligungsprozesse aus.

Nationale Projekte des Städtebaus sind Projekte, mit denen in der Regel Aufgaben und Probleme von erheblicher finanzieller Dimension gelöst werden. Mit einem überdurchschnittlich hohen Fördervolumen soll eine schnellere und ggf. umfassendere Intervention und Problembearbeitung möglich sein. Die einzureichenden Projekte sollten die großen städtebaulichen Herausforderungen deutlich machen, vor denen Städte und Gemeinden in Deutschland derzeit stehen.

B.2. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind investive, investitionsvorbereitende und konzeptionelle Maßnahmen mit ausgeprägtem städtebaulichem Bezug. Anlässlich des 75. Jahrestages des Grundgesetzes in diesem Jahr liegt der Fokus insbesondere auf größeren städtebaulichen Projekten, welche die Demokratiegeschichte erzählen und den gesellschaftlichen Diskurs sowie die

Demokratiebildung befördern. Dies können Orte, Räume und Gebäude sein, die sich in prozessualer und baulicher Hinsicht mit Gedenken, Demokratiebildung und Diskursförderung von nationaler Bedeutung befassen.

Die eingereichten Projektvorschläge können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. In jedem Fall ist der städtebauliche Bezug des Projektes darzulegen. Er kann darin bestehen, dass das vorgeschlagene Projekt Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie ist, bzw. es sich aus einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept oder aus vergleichbaren Planungen erschließt. Innerhalb des vorgesehenen haushaltsrechtlichen Verpflichtungsrahmens (2024 - 2028) sind auch mehrjährige Maßnahmen förderfähig. Grundsätzlich sind nur Maßnahmen förderfähig, die bis zur Erteilung des Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen wurden.

Förderfähig sind auch Objekte, die im Eigentum eines Landes oder privater Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller. Die Fördermaßnahmen müssen klar abgrenzbar und definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

B.3. Antragsteller

Antragsberechtigt sind die Kommunen, in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune die Federführung. Antragsteller und Förderempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt oder die Liegenschaft nicht in ihrem Eigentum befindet; eine Weiterleitung der Bundesmittel ist möglich.

B.4. Verfahrensablauf und Auswahl der Projekte

Das Auswahlverfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektvorschläge in der 1. Phase (Einreichung über das Förderportal des Bundes easy-Online) folgt die Auswahl der Förderprojekte durch eine unabhängige Expertenjury. Die 2. Phase umfasst die Beantragung einer Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) nach Maßgabe der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) durch die ausgewählten Kommunen.

B.4.1 Einreichung von Projektvorschlägen – 1. Phase

In der 1. Phase ist der Projektvorschlag mit einem Beschluss des Gemeinde- bzw. Stadtrats oder eines dafür zuständigen Ausschusses, mit dem die Teilnahme am Projektaufruf 2024 gebilligt wird, dem Bundesinstitut für Bauen, Städtebau und Raumforschung (BBSR) bis zum 30. April 2024 in Form der sogenannten Projektskizze online einzureichen.

Die in easy-Online erstellte Projektskizze ist nach Abschluss des digitalen Antragsverfahrens unverändert ausgedruckt zu unterschreiben und als PDF-Dokument bei easy-Online bis 30. April 2024 zu hinterlegen sowie dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Digitalisierung (MHKBD NRW) parallel in digitaler Form zuzuleiten. Es erstellt daraufhin eine für das Antragsverfahren notwendige, städtebauliche Stellungnahme. Die Stellungnahmen zu den Projektskizzen senden die Länder bis zum 27. Mai 2024 gesammelt an das BBSR.

Nach Vorprüfung der Projektskizzen durch das BBSR bzw. beauftragte Dritte erfolgt die Auswahl der zur Förderung empfohlenen Projekte durch eine unabhängige Expertenjury.

B.4.2 Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projekte – 2. Phase

Die zu fördernden Kommunen werden nach Projektauswahl zu Beginn der 2. Phase durch das BBSR aufgefordert, einen entsprechenden Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen. Die Erstellung des Zuwendungsantrages richtet sich nach dem in einem Merkblatt näher beschriebenen Verfahren. Der Zuwendungsantrag umfasst grundsätzlich das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss) sowie aller weiteren Mittelgeber.

B.5. Auswahl

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BWSB) wird bei der Auswahl der zu fördernden Projekte von einer unabhängigen Expertenjury beraten, die sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie Fachleuten verschiedener Disziplinen (bspw. Stadt- und Landschaftsplanung, Städtebau, Denkmalpflege) zusammensetzt. Für die Auswahl der Projekte sind unter anderem folgende Kriterien – ohne Rangfolge – ausschlaggebend:

- nationale bzw. internationale Wahrnehmbarkeit und Wirkung des Vorhabens;
- überdurchschnittliche städtebauliche Qualität;
- besonderer Beitrag zur Baukultur;
- Maßnahmen zur Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern;
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen;
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit;
- Innovationspotential.

B.6. Finanzierung

Über die Bereitstellung von Bundesmitteln kann endgültig erst entschieden werden, wenn die fachliche und administrative Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt ist (2. Phase). Ansprüche auf die Gewährung von Zuwendungen bestehen nicht. Die Entscheidung wird per Bescheid mitgeteilt. Die Gewährung der Zuwendungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Beträgt die Höhe der Zuwendung des Bundes an eine Kommune max. 6 Millionen Euro, so soll diese gemäß § 44 Abs. 2 BHO grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung gewährt werden. Förderprojekte müssen von den betreffenden Kommunen mitfinanziert werden (Ausnahme Landeseigentum). Der Eigenanteil der Kommunen beträgt grundsätzlich ein Drittel der von Bund und Kommune zu tragenden Projektkosten; bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage kann sich der kommunale Eigenanteil auf bis zu 10% reduzieren. Die Haushaltsnotlage ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen.

Bei Weitergabe der Bundes- und kommunalen Mittel an private Eigentümer ist deren angemessene finanzielle Beteiligung zwingend und dem Zuwendungsgeber nachzuweisen.

Die Finanzierung der Folgekosten (Unterhalt, Betriebskosten etc.) ist sicherzustellen.

Bei der Ermittlung der auf Bund und Kommune entfallenden Kosten finden eventuelle finanzielle Beteiligungen Dritter keine Berücksichtigung. Die Bundesmittel können nicht für den Erwerb von bundeseigenen Liegenschaften oder Maßnahmen an Bundeseigentum eingesetzt werden.

B.6.1 Anteil der Kommune

	Bund	Kommune
Grundsatz	2/3	1/3
Haushaltsnotlage	90 %	10 %

Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes ist ausdrücklich erwünscht; sie kann jedoch nicht den Eigenanteil der Kommune ersetzen.

B.6.2 Erbringung der Finanzierungsanteile der Kommune

Kommunen müssen ihre finanziellen Eigenanteile gemäß Nr. 1.3.1 ANBest-Gk anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen.

B.6.3 Beteiligung Dritter

Die finanzielle Beteiligung unbeteiligter Dritter ist ausdrücklich erwünscht. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die keine rechtlichen, personellen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Projektträger, Bauherrn oder Vorhaben haben (z. B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Sie kann als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10% der förderfähigen Kosten.

Bei privaten oder kirchlichen Eigentümern sowie bei anderen öffentlichen Fördergebern handelt es sich grundsätzlich um beteiligte Dritte. Für die Berechnung des kommunalen Anteils und der Zuwendung des Bundes sind in diesen Fällen grundsätzlich die Gesamtkosten abzüglich der Anteile beteiligter Dritter (Eigentümer, öffentliche Fördergeber etc.) maßgeblich.

B.7. Baufachliche Prüfung

Für die Umsetzung von baulichen Maßnahmen sind bei einer Förderung die "Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen" (RZBau) zu beachten. Für die baufachliche Beratung und Prüfung bedient sich der Zuwendungsgeber in der Regel der staatlichen Bauverwaltung in den Ländern.

B.8. Begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger werden mit dem Zuwendungsbescheid verpflichtet:

- auf die Förderung als Nationales Projekt des Städtebaus durch den Bund hinzuweisen,
- die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch der Projektbeteiligten mitzugestalten,
- ihre Maßnahmen am „Tag der Städtebauförderung“ der Öffentlichkeit vorzustellen.

Weitere Verpflichtungen und Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

B.9. Weiteres Verfahren

Zeitpunkt	Verfahrensschritt
30. April 2024	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen in easy-Online sowie beim für die Städtebauförderung zuständigen Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen in digitaler Form
27. Mai 2024	Fristende für die Einreichung der Stellungnahmen der Länder beim BBSR
April bis Juni 2024	Sichtung und Vorprüfung der Förderanträge durch das BBSR bzw. beauftragte Dritte
Juli 2024	Tagung der unabhängigen Expertenjury mit dem Ziel, eine Förderempfehlung für das

Zeitpunkt	Verfahrensschritt
	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) sowie einen Gesamtvorschlag für die Bindung und den Abfluss der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu erarbeiten
	Veröffentlichung der Auswahl und Information der entsprechenden Kommunen durch das BMWSB
anschließend	Aufforderung der ausgewählten Kommunen durch das BBSR zur Erstellung eines Zuwendungsantrags
	Erarbeitung der Zuwendungsanträge in Abstimmung mit dem BBSR und – soweit bauliche Maßnahmen gefördert werden – ggfs. in Abstimmung mit der Bundesbauverwaltung
	Eingang der Zuwendungsanträge beim BBSR
	Erteilung der Zuwendungsbescheide durch das BBSR

C. Weiteres Verfahren

Das Projekt für den Aufbau des Lern- und Gedenkortes „Konzentrationslager Kemna“ hat eine die Bergische Region hinausgehende Bedeutung. Es handelt sich hier um ein sog. „frühes Konzentrationslager“, auf das in zahlreichen Gedenkstätten von Konzentrationslagern hingewiesen wird, weil es kurze Zeit nach dem Beginn der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft das Ende des demokratischen Rechtsstaates der Weimarer Republik durch Willkür und Menschenverachtung markierte. Das über lange Zeit „vergessene“ Konzentrationslager Kemna wurde durch die Initiative des Jugendringes Wuppertal in das öffentliche Bewusstsein gerückt. Mit dem Erwerb des Gebäudes und des Geländes und der Bereitschaft des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal sich engagiert und partizipativ mit der Geschichte des Ortes zu befassen ist eine einmalige Gelegenheit entstanden einen Lern und Gedenkort zu schaffen. Die Erinnerung an die Opfer der Gewaltherrschaft und die Mahnung sich für eine streitbare Demokratie in der Gegenwart einzusetzen unterstreichen zugleich die wesentlichen Anknüpfungspunkte an den 75. Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes und der Gründung der Bundesrepublik Deutschland – und dem besonderen Charakter des diesjährigen Förderaufrufes.

Der Stadt Wuppertal beteiligt sich am Projektaufruf des Bundes zur Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus 2024 teil und reicht eine Projektskizze für den Aufbau des Lern- und Gedenkortes „Konzentrationslager Kemna“ ein. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit dem Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal und den Städten Remscheid und Solingen ein.

Zugleich sollen die Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal gemeinsam mit dem Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal eine Projektarchitektur entwickeln und vereinbaren, um die Bewerbung und weitere Umsetzung des Projektes zu begleiten und zu unterstützen.

Der Rat und die weiteren zuständigen Gremien werden über den Fortgang des Projektes unterrichtet.

D. Begründung der Dringlichkeitsentscheidung

Die Frist für eine Beteiligung am Förderaufruf endet am 30. April 2024. Der Rat der Stadt Wuppertal wird über die Einreichung einer Projektskizze in seiner Sitzung am 29. April 2024 entscheiden. Die Beschlussfassung über die Absichtserklärung der Stadt Remscheid kann deshalb nicht im Rahmen einer Sitzung des Rates erfolgen. Eine Eilentscheidung durch den Hauptausschuss gem. § 60, Abs. 1, Satz 1 GO NRW kann ebenfalls nicht fristgemäß erfolgen. Aus diesem Grunde erfolgt ein Dringlichkeitsentscheid gem. § 60, Abs. 1, Satz 2 durch den

Oberbürgermeister und ein Ratsmitglied. Der Dringlichkeitsentscheid ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Mast-Weisz
Oberbürgermeister